

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gültig ab 1.11.2012

1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei Arbeitnehmerüberlassung durch die Technicum GmbH (nachfolgend TECHNICUM) ausschließlich. Sollte der Geltung widersprochen werden, hat Technicum das Recht, sich vom Vertrag zu lösen, ohne dass Ansprüche seitens des Entleihers entstehen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in Verbindung mit einem Rahmenvertrag oder/und den Bezug nehmenden Einzelarbeitsnehmerüberlassungsverträgen als Arbeitnehmerüberlassungsvertrag im Sinne von § 12 AÜG.

2 Erlaubnis, Tarifbindung

Alle Technicum-Gesellschaften sind jeweils im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 AÜG. Für die Mitarbeiter findet der zwischen der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) und der Technicum geschlossene Haustarifvertrag, bestehend aus Mantel-, Entgelt-, Rahmen- und Beschäftigungssicherungsstarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

3 Stellung der Mitarbeiter

Technicum ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

Technicum verbleibt das allgemeine Direktionsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern, insbesondere können Änderungen der Einsatzdauer, Arbeitszeit und der Art der Tätigkeit nur zwischen Technicum und dem Entleiher vereinbart werden.

4 Einsatz

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Leiharbeitnehmer beträgt 35 Stunden. Hinsichtlich der Arbeitszeit und Pauseneinteilung haben die Leiharbeitnehmer die geltende Regelung des Entleihbetriebes einzuhalten. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes ist der Entleiher verantwortlich. Personalanforderungen durch den Entleiher erfolgen unter Angabe eines genauen Anforderungsprofils bei der zuständigen Technicum-Niederlassung. Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist Technicum bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird Technicum von der Überlassungsverpflichtung befreit.

Technicum ist berechtigt, seine Mitarbeiter jederzeit abzuberufen und durch gleichwertiges Personal zu ersetzen.

Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Entstehung des die Beanstandungen begründenden Umstandes schriftlich vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen.

5 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Technicum versichert, ein Beschwerdesystem im Unternehmen installiert zu haben. Die Leiharbeitnehmer wurden gemäß § 12 AGG geschult. Gleichstellungsbeauftragte wurden benannt. Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht wird der Entleiher gemäß § 6 Abs. 2 AGG geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den Leiharbeitnehmer vor Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.

6 Pflichten von Technicum

Technicum wird allen Pflichten eines Arbeitgebers nachkommen und insbesondere die Lohnsteuer und Sozialabgaben ordnungsgemäß abführen.

7 Pflichten des Kunden

Der Entleiher versichert, im Besitz der notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sein und die für seinen Betrieb geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Arbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetz, einzuhalten.

Der Entleiher verpflichtet sich, Technicum-Mitarbeiter nur am vereinbarten Einsatzort und im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einzusetzen.

Vor Beginn der Beschäftigung beziehungsweise bei Veränderungen im Arbeitsbereich des Technicum-Mitarbeiters wird dieser vom Entleiher über alle Gefahren sowie über die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und vorhandenen Sicherheitseinrichtungen unterrichtet. Der Entleiher verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass am vorgesehenen Tätigkeitsort Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe auch den Leiharbeitnehmern unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Der Entleiher gestattet Technicum nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Arbeitsplatz, um sich von der Einhaltung der sicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

8 Leistungshindernisse

Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung sowie bei höherer Gewalt kann Technicum die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verweigern und wird insoweit von der Pflicht zur Leistung befreit. Technicum ist in diesen Fällen berechtigt, die Einzelaufträge mit einer Frist von 1 (einem) Werktag zu kündigen. Im Falle eines Arbeitskampfes überlässt Technicum keine Mitarbeiter.

9 Haftung

Technicum haftet für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung von Technicum ist begrenzt auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grobe fahrlässige Verletzung dieser Auswahlverpflichtung entstehen. Der Leiharbeitnehmer übt seine Tätigkeit unter Leitung und Aufsicht des Entleihers aus. Technicum haftet daher nicht für Schäden, die der Leiharbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht.

Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen Technicum oder deren Leiharbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, Technicum und deren Leiharbeitnehmer freizustellen.

Der Entleiher darf den Leiharbeitnehmer nicht mit Geldangelegenheiten, Wertpapieren, Schmuck und sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich beim Entleiher.

10 Geheimhaltungspflichten

Technicum und der überlassene Technicum-Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet. Die Parteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

11 Meldepflicht bei Unfällen

Bei Arbeitsunfällen ist der Entleiher verpflichtet, Technicum unverzüglich zu verständigen, damit die Unfallmeldung gem. § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.

12 Rechnungsstellung

Der Verrechnungssatz basiert auf der 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Anfallende Zuschläge werden gesondert vereinbart und in den einzelnen AÜV ausgewiesen. Nach 12 Monaten ununterbrochener Überlassungsdauer eines Technicum-Mitarbeiters werden zusätzlich 100,- € zzgl. Umsatzsteuer für diesen Technicum-Mitarbeiter monatlich berechnet.

Die Zahlung der zuvor genannten 100,00 Euro monatlich nach 12-monatiger Überlassungsdauer entfällt, wenn der Mitarbeiter in den Anwendungsbereich eines Tarifvertrages über Branchenzuschläge für die Arbeitnehmerüberlassung fällt.

Die Rechnungsstellung durch Technicum erfolgt aufgrund vom Entleiher wöchentlich abzuzeichnender Stundennachweise. Darin sind alle Stunden zu bescheinigen, die der Technicum-Mitarbeiter dem Entleiher zur Verfügung stand. Technicum rechnet wöchentlich ab, wobei die Rechnungen sofort nach Erhalt rein netto Kasse zur Zahlung fällig sind. Der Verleiher ist berechtigt, vom Ersten des der Rechnungserteilung folgenden Monats an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 13 % p. a. zu verlangen. Weitergehende Ansprüche gemäß § 286 BGB bleiben unberührt.

13 Vermittlung / Übernahme

Der Begriff des Entleihers / Kunden umfasst innerhalb Ziffer 13 auch mit dem Entleiher / Kunden verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz.

13.1 Direkte Personalvermittlung (=Vermittlung)

Schließt der Entleiher / Kunde vor der Überlassung mit einem von Technicum vorgestellten Bewerber / Mitarbeiter (m/w) einen Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag, so erhält Technicum ein Vermittlungshonorar in Höhe von 22% der zwischen dem Entleiher / Kunden und dem Bewerber / Mitarbeiter vereinbarten Jahresbruttovergütung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Jahresbruttovergütung umfasst alle Zahlungen, die innerhalb eines Jahres im Rahmen des Arbeitsverhältnisses an den Bewerber / Mitarbeiter erfolgen, einschließlich Gratifikationen, Urlaubsgeld, Boni etc. Die Vermittlungsprovision wird bei Vertragsantritt des Vermittelten fällig. Der Entleiher / Kunde verpflichtet sich, Technicum unverzüglich nach Vertragsschluss mit dem Bewerber (m/w) das Bruttojahresgehalt mitzuteilen.

13.2 Indirekte Personalvermittlung (=Übernahme)

Geht der Entleiher mit einem Mitarbeiter von Technicum während eines bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses oder bis zu sechs Monate danach ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis ein, erhält Technicum ein Vermittlungshonorar entsprechend der ununterbrochenen Überlassungsdauer beim Entleiher. Besteht zwischen der Anstellung des Mitarbeiters und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist der Verleiher dennoch berechtigt, ein Vermittlungshonorar zu verlangen, wenn die vorangegangene Überlassung ursächlich für die Anstellung gewesen ist. Es wird grundsätzlich vermutet, dass die Überlassung für die Anstellung des Mitarbeiters ursächlich gewesen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Dem Entleiher wird gestattet, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung zu befreien.

Das Gleiche gilt für Mitarbeiter, die nach Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses als freie Mitarbeiter oder als Selbständige überwiegend für den Entleiher tätig werden. Das Überwiegen einer Tätigkeit für den Entleiher wird vermutet.

Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Verleiher folgendes Vermittlungshonorar:

Überlassungsdauer	Vermittlungshonorar
bis 6 Wochen Überlassungsdauer	20% des Bruttojahresgehaltes
Nach 6 Wochen Überlassungsdauer	12% des Bruttojahresgehaltes
Nach 3 Monaten Überlassungsdauer	8% des Bruttojahresgehaltes
Nach 5 Monaten Überlassungsdauer	4% des Bruttojahresgehaltes
Nach 7 Monaten Überlassungsdauer	2% des Bruttojahresgehaltes
Nach 9 Monaten Überlassungsdauer	0% des Bruttojahresgehaltes

Das Vermittlungshonorar berechnet sich dabei auf Grundlage des aktuellen Bruttojahreslohnes gemäß nachstehender Formel: 12 Monate x 151,67 Stunden x aktuelle Lohnkosten des Mitarbeiters je Stunde. Die Lohnkosten beinhalten den Gesamt-Stundenlohn inkl. zuletzt gültiger Zulagen/Zuschläge und gesetzlicher/tariflicher Abgaben. Das jeweilige Vermittlungshonorar versteht sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Der Anspruch auf die Vermittlungsprovision entsteht unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Übernahme des Mitarbeiters noch ein Arbeitsverhältnis mit Technicum besteht.

Im Fall von Übernahmen in ein Ausbildungsverhältnis wird der jeweils sich ergebende Honorarsatz zu 50% angewendet.

Im Fall von Übernahmen in ein Praktikumsverhältnis (entgeltlich wie auch unentgeltlich) wird ein Pauschal-Honorar in Höhe von 500 Euro (zzgl. MwSt.) abgerechnet.

14 Kündigung

Einzelarbeitsnehmerüberlassungsverträge können beiderseits mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum Wochenende gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einer fortgesetzten oder wiederholten Verletzung der Vertragspflichten trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung oder bei einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen einer Vertragspartei (beispielsweise Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, erfolglose Pfändung oder erheblicher Rückstand fälliger Zahlungsverpflichtungen).

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine gegenüber einem Leiharbeitnehmer ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

15 Anpassung des Vertrages

Bei einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, der für Technicum gültigen Tarifverträge oder der Rechtsprechung verpflichten sich die Parteien, die betroffenen Vertragsbedingungen entsprechend anzupassen.

Soweit tarifliche Entgelt erhöhungen oder andere Umstände, die nicht von Technicum zu vertreten sind, zu einer Kostensteigerung führen, kann Technicum die Verrechnungssätze entsprechend anpassen.

16 Rücktritt

Technicum ist zum Rücktritt berechtigt, wenn Abwerbungen oder Abwerbungsversuche unternommen werden.

17 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betroffene Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen Technicum-Niederlassung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

Die in diesen Geschäftsbedingungen verwandten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für beide Geschlechter.